

## REFORM DES ARBEITSMARKTES

# Neue Chancen für Langzeitarbeitslose. Worum geht es bei „Hartz IV“?

Beim „Hartz IV“ genannten Gesetz steht ein zentrales Ziel im Vordergrund: Langzeitarbeitslose sollen wieder besser und schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Die Philosophie sozialdemokratischer Arbeitsmarktpolitik lautet **„Fördern und Fordern“**. Wir bieten Langzeitarbeitslosen neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Wir erwarten aber auch, dass sie diese Chancen ergreifen und sich selbst um die Aufnahme einer Arbeit bemühen.

Aktive Leistungen wie Beratung, Vermittlung, Weiterbildung oder auch ABM haben für uns Vorrang vor passiven Leistungen, d.h. Geldzahlungen. Der traditionelle Grundsatz von SPD und Gewerkschaften **„Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren“** wird stärker denn je berücksichtigt.

## Hartz I bis Hartz III: Hilfe zur Selbsthilfe

Mit den bisherigen Reformpaketen „Hartz I“ bis „Hartz III“ haben wir neue Angebote für Arbeitslose entwickelt. Die Bundesagentur für Arbeit einschließlich der Arbeitsämter vor Ort werden zu modernen Dienstleistungseinrichtungen weiterentwickelt. Wer Hilfe braucht, einen neuen Job zu finden, soll als Kunde behandelt werden, nicht als Bittsteller.

Bislang gab es eine klare Trennung zwischen Menschen ohne Arbeit, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bekommen haben, und Arbeitslosen, die ausschließlich Sozialhilfe erhalten haben. Letztere waren von den aktiven Leistungen der Arbeitsämter (Beratung, Qualifizierung, ABM, etc.) weitgehend ausgeschlossen.

Damit machen wir Schluss. Alle, die arbeitslos und fähig zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sind, erhalten – wenn sie nicht mehr Anspruch auf das Arbeitslosengeld haben – nun die neue Leistung „Arbeitslosengeld II“.

Die Folge wird zunächst sein, dass ab dem 1.1.2005 in der offiziellen Statistik zunächst mehr Menschen arbeitslos gemeldet sind, da ab diesem Zeitpunkt auch sämtliche erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger erfasst werden. Damit schaffen wir erstens ehrliche Statistiken, da alle Menschen einbezogen werden, die in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Zweitens haben diese Menschen nun auch Zugang zu den Leistungen der Agentur für Arbeit. Sie bekommen eine echte Chance auf eine Integration in den Arbeitsmarkt.

## Es geht um Fördern!

### Welche Unterstützung erhalten Langzeitarbeitslose?

- Beratung, Förderung und Hilfe bei der Arbeitssuche kommt zukünftig aus einer Hand – das übernehmen die **JobCenter**.
- Kein Arbeitsuchender muss mehr zum Sozialamt. Die JobCenter sind zentrale Serviceeinrichtungen für alle arbeitssuchenden Arbeitnehmer, also auch für 900.000 erwerbsfähige bisherige Sozialhilfeempfänger, die heute weitgehend von den Möglichkeiten aktiver Arbeitsförderung ausgeschlossen sind.
- Jeder erwerbsfähige Arbeitsuchende – auch diejenigen, die bislang ausschließlich Sozialhilfe bekommen haben – erhält die Leistungen, die für seine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich sind.
- Jeder bekommt einen persönlichen Ansprechpartner – den so genannten **Fallmanager** – bei der Agentur für Arbeit. Mit ihm kann der Arbeitsuchende besprechen, wie er am besten und schnellsten zurück in Arbeit kommen kann. Es gibt aber keinen Rechtsanspruch für bestimmte Leistungen der Bundesagentur. Ziel ist es, dass der Fallmanager in der Regel für 75 Arbeitsuchende verantwortlich ist.
- Jeder Arbeitsuchende schließt mit dem Fallmanager für sechs Monate eine **Eingliederungsvereinbarung** ab. Falls die Arbeitsvermittlung innerhalb dieser Zeit nicht gelingt, werden andere Maßnahmen (Trainingsmaßnahmen, Weiterbildung...) angeboten.
- Die JobCenter berücksichtigen die persönlichen Lebensumstände der Arbeitslosen. Zu ihren Leistungen können beispielsweise auch Schuldnerberatungen oder Kinderbetreuung gehören.
- Arbeitslose unter 25 Jahren sollen unverzüglich ab Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit vermittelt werden.
- Arbeitsuchende, die auf dem normalen Arbeitsmarkt auf absehbare Zeit keine Stelle finden, sollen Arbeitsmöglichkeiten angeboten werden, die im öffentlichen Interesse liegen.

## Es geht auch um Fordern!

### Was wird an Eigenverantwortung verlangt?

Die Regeln, welche Arbeit als zumutbar gilt, wurden verändert: Langzeitarbeitslose müssen zumutbare Arbeit, die ihnen angeboten wird, auch annehmen. Niemand muss aber zu sittenwidrigen Bedingungen arbeiten.

Wichtig ist: Für Langzeitarbeitslose ist der Einstieg in neue Arbeit der erste, aber entscheidende Schritt. Viele werden den ersten neuen Job als Sprungbrett für eine neue berufliche Karriere nutzen. Darum geht es uns.

- Gegenüber der bisherigen Praxis bei der Sozialhilfe werden die **finanziellen Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** verbessert. Anrechnungsfrei bleiben 15% bei einem Bruttolohn bis 400 Euro, zusätzlich 30 % für den Teil des Betrags zwischen 400 und 900 Euro und zusätzlich 15 % des Betrags zwischen 900 und 1.500 Euro.
- Jede Arbeit, zu der der oder die Arbeitsuchende geistig, seelisch und körperlich in der Lage ist, ist in Zukunft zumutbar – vorausgesetzt sie ist nicht sittenwidrig.
- Wer eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Maßnahme zur Eingliederung ablehnt, muss Leistungskürzungen von 30% des Regelsatzes akzeptieren. Bei Jugendlichen unter 25 Jahren entfallen die Leistungen für drei Monate mit Ausnahme der Wohnungskosten ganz. Die Beratung und Betreuung wird jedoch fortgesetzt.

## Soziale Sicherheit – ohne die Versichertengemeinschaft zu überfordern!

### Welche finanziellen Leistungen wird es in Zukunft geben?

Die lange Bezugsdauer von Arbeitslosengeld hat dazu geführt, dass immer mehr Unternehmen ihre älteren Beschäftigten auf Kosten der Arbeitslosenversicherung und damit der aktiv Beschäftigten in Frührente schickten. Heute beschäftigen rd. 40% der Unternehmen keine Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre alt sind. Viele Unternehmen haben auf Kosten der Versichertengemeinschaft ihre Belegschaften reduziert.

Gleichzeitig wird das Nebeneinander zweier unterschiedlicher Systeme – der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe – beendet.

- Das sich am bisherigen Einkommen orientierende **Arbeitslosengeld** erhalten Arbeitnehmer unter 55 Jahren in Zukunft bis zu 12 Monaten. Wer älter als 55 ist, erhält es bis zu 18 Monaten. Die Neuregelung der Dauer des Arbeitslosengeldes greift aus Gründen des Vertrauensschutzes erst für die Arbeitslosigkeitseintritte ab dem 1. Februar 2006.
- Nach Ablauf der Bezugsdauer erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige eine Grundsicherung – das sogenannte **Arbeitslosengeld II**. Die bisherigen Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige werden zu diesem neuen Arbeitslosengeld II zusammengeführt. Die Regelleistung des Arbeitslosengeld II beträgt für Alleinstehende 345 Euro (West) und 331 Euro (Ost). Hinzu kommt die **Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft**. Nichterwerbsfähige Familienangehörige erhalten **Sozialgeld**. Der Regelsatz beträgt für Familienangehörige
  - bis zum 14. Lebensjahr 60% der Regelleistung ALG II
  - ab dem 15. Lebensjahr 80% der Regelleistung ALG II.
- Erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger werden künftig in den Schutz der Sozialversicherung einbezogen. Für sie werden Beiträge zur Krankenversicherung, Rente und Pflege gezahlt.
- Außerdem ist die **Freistellung bei der Vermögensanrechnung** wesentlich breiter angelegt als bei der Sozialhilfe. Die Vermögensanrechnung orientiert sich im Wesentlichen am bisherigen Recht der Arbeitslosenhilfe. Anrechnungsfrei bleiben
  - ein angemessenes selbst genutztes Wohneigentum und Auto;
  - ein Freibetrag von 200 Euro pro Lebensjahr bis zur Höchstgrenze von 13.000 Euro;
  - ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 200 Euro pro Lebensjahr bis zur Höchstgrenze von 13.000 Euro für Altersvorsorgevermögen, das nicht vor Eintritt in den Ruhestand angetastet werden kann;
  - ein Freibetrag von 750 Euro für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und
  - staatlich geförderte Altersvorsorgevermögen (Riester-Anlageformen).
 Durch den zusätzlichen Freibetrag für Altersvorsorge wurde die Vermögensanrechnung gegenüber dem geltenden Recht leicht verbessert.
- Wer nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezugs noch nicht in neue Arbeit vermittelt werden konnte, erhält bis zu zwei Jahre einen **Zuschlag zum Arbeitslosengeld II**. Der Zuschlag ist im ersten Jahr bei Alleinstehenden auf maximal 160 Euro, bei Eheleuten auf 320 Euro und für Kinder auf 60 Euro begrenzt. Im zweiten Jahr wird der Zuschlag halbiert. Den Zuschlag erhalten nur diejenigen, die Arbeitslosengeld bekommen haben.
- Alleinerziehende bekommen künftig grundsätzlich zusätzliche Zuschläge, nicht nur dann wenn sie Kinder in bestimmten Altersgruppen haben.
- Die Einkommensanrechnung orientiert sich im Wesentlichen am bisherigen Sozialhilferecht. Eigenes Einkommen und Partnereinkommen werden angerechnet.

## Fallbeispiele

- Wer vor dem 1. Februar 2006 arbeitslos wird, für den gilt die Dauer des Arbeitslosengeldbezugs nach dem geltenden Recht. So würde z. B. ein(e) Arbeitslose(r) mit 58 Jahren das bisherige Arbeitslosengeld für die Dauer von 32 Monaten erhalten. Hier gilt also der Vertrauensschutz.
- Wer ab 1. Februar 2006 arbeitslos wird, erhält das Arbeitslosengeld für noch 12 bzw. 18 Monate. So würde z. B. ein(e) Arbeitslose(r) mit 57 Jahren das bisherige Arbeitslosengeld I für die Dauer von 18 Monaten – also bis zum 30.7.2007 erhalten. Danach erhält er (sie) Arbeitslosengeld II und zusätzlich einen auf 18 Monate befristeten Zuschlag – also bis 1.2.2009.
- Wer ab 1. Februar 2006 arbeitslos wird und jünger als 55 Jahre ist, erhält für die Dauer von 12 Monaten – also bis zum 1.2.2007 - Arbeitslosengeld I und danach für zwei Jahre Arbeitslosengeld II wiederum mit befristetem Zuschlag, also bis zum 1.2.2009.
- Ein Arbeitsloser, der ab 1. Juli 2004 Arbeitslosenhilfe erhält, wird mit der Neuregelung zum 1.1.2005 Arbeitslosengeld II erhalten und für die Dauer von 18 Monaten – also bis zum 1.7.2006 einen Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II. Warum der Zuschlag nur 18 Monate und nicht für 24 Monate? Weil er bereits für 6 Monate Arbeitslosenhilfe bezogen hat und diese angerechnet wird.

## Bund und Kommunen kooperieren und arbeiten nicht mehr aneinander vorbei.

Durch die Reform arbeiten Bund und Kommunen viel besser als bisher zusammen. Die unsinnige Aufgabentrennung zwischen Arbeits- und Sozialämtern wird überwunden. Das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt steht im Interesse der Arbeitsuchenden und der Bürger nun im Vordergrund.

- Die Kommunen werden um 2,5 Mrd. Euro entlastet, wie wir das immer angekündigt haben. Um dies zu erreichen, stellt der Bund den Kommunen insgesamt zusätzlich 3,2 Mrd. Euro als Beteiligung bei den Unterkunftskosten zur Verfügung. Damit stärken wir die Investitionskraft der Kommunen und schaffen Arbeitsplätze. Gleichzeitig setzen wir die Kommunen finanziell dazu in die Lage, eine flächendeckende Ganztagsbetreuung zu gewährleisten.
- Im Gesetz wird den Kommunen für das Jahr 2005 eine Nettoentlastung von 2,5 Mrd. Euro garantiert. D.h. die Kommunen würden weitere finanzielle Hilfen erhalten, falls die garantierte Nettoentlastung von 2,5 Mrd. Euro unterschritten würde.
- Eine begrenzte Anzahl von kommunalen Trägern (insgesamt: 69) kann im Rahmen der sog. Experimentierklausel für einen Zeitraum von 6 Jahren frei darüber entscheiden, die Langzeitarbeitslosen in Eigenverantwortung zu betreuen.

## Hartz I bis IV gehören zusammen.

Die Ziele aller bisherigen Reformpakete – von „Hartz I“ bis „Hartz IV“ – sind klar:

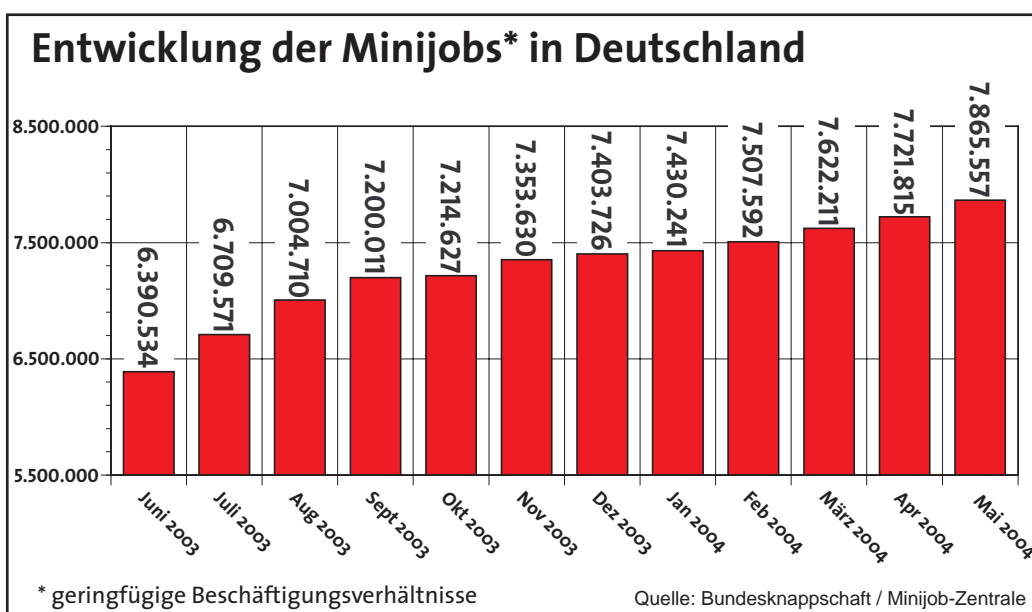
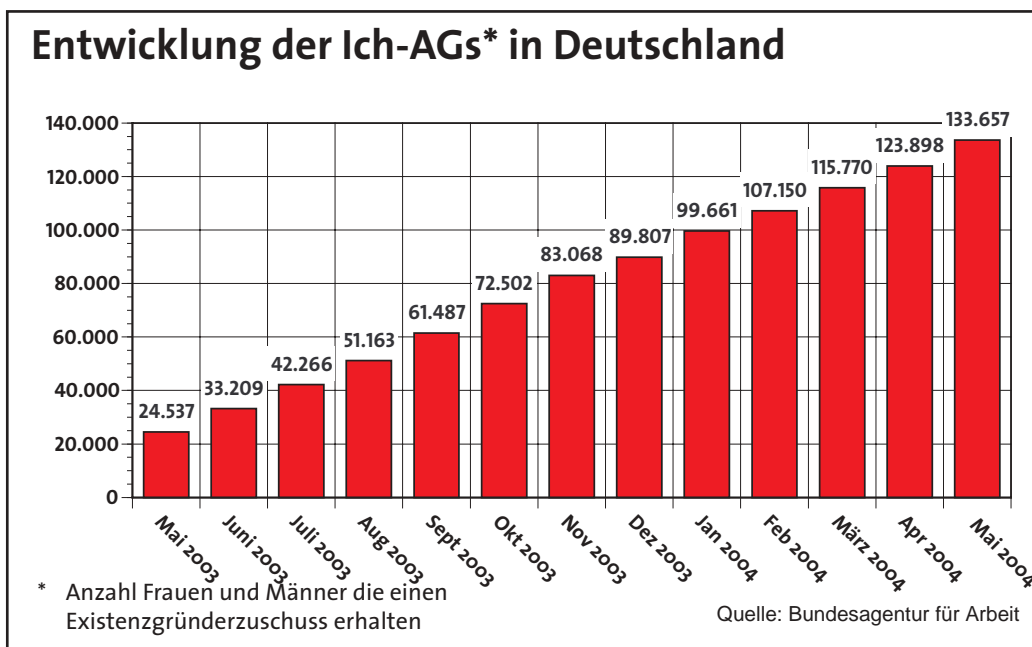
- **Bessere Dienstleistungen** des Staates für Arbeitslose, Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- **Schnellere Vermittlung** von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt
- Schaffung neuer und zusätzlicher **Beschäftigungsmöglichkeiten**

Das vierte Reformpaket „Hartz IV“ ist der letzte Baustein einer umfassenden Reform der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland. Viele Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und zeigen erste Erfolge.

Einige wichtige Punkte:

- Bereits mit dem **Job-AQTIV-Gesetz** hat die Bundesregierung notwendige Veränderungen in der Arbeitsmarktpolitik durchgesetzt. Vermittlung, Qualifizierung und Job-Rotation werden gestärkt.

- Flächendeckend wurden „**Personal-Service-Agenturen**“ (PSA) eingerichtet – in jeder Arbeitsagentur mindestens eine. Die PSA bieten vielen Arbeitslosen nach dem Prinzip der Zeitarbeit eine Chance auf eine neue Beschäftigung in Unternehmen. In Zeiten des Nicht-Verleihs erhält der Arbeitslose die Möglichkeit zur Weiterbildung.
- Mit dem Instrument der **Bildungsgutscheine** wurde die Weiterbildungsförderung deutlich vereinfacht und verbessert.
- Die Arbeitsämter werden in **Job-Center** umgewandelt. Diese Job-Center ermöglichen den Bürgern den Zugang zu allen arbeitsmarktbezogenen Beratungs-, Vermittlungs- und Integrationsleistungen.
- Mit der **Ich-AG** oder **Familien-AG** erhalten Arbeitslose einen Zuschuss für Existenzgründungen.



- Im Rahmen der **Mini-Jobs** wird die Grenze für geringfügige Beschäftigung erweitert. Bis zu einem Einkommen von 400 Euro zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbetrag von 25% für Steuern und Abgaben. Bei Mini-Jobs in privaten Haushalten beträgt der Satz nur 12%.

- Die Eingliederungschancen von Jugendlichen sind verbessert worden. Mit dem Sonderprogramm **Jump Plus** sollen für 100.000 Jugendliche unter 25 Jahren, die Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe beziehen und langzeitarbeitslos sind, die Chancen zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt verbessert sowie der Zugang zu kommunalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten gefördert werden.

## **Weitere wichtige Regelungen, die wir im Vermittlungsverfahren durchgesetzt haben.**

- Wir haben den Zeitpunkt für die Datenerfassung vorgezogen, sodass diese bereits ab dem 1. August 2004 möglich ist. Hierdurch gewährleisten wir eine zügige Vorbereitung auf den 1. Januar 2005.
- Neu ist auch die Möglichkeit zur Delegation für die kommunalen Träger auf die untere kommunale Ebene, damit die Kosten der Unterkunft und die Leistungen zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen von denjenigen bewilligt werden können, bei denen hierfür auch heute schon das notwendige Know-how zur Verfügung steht.
- Es können nunmehr je Bezirk einer Agentur für Arbeit mehrere Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Hier kommen wir einem Wunsch der kommunalen Seite nach.
- Wir haben klargestellt, dass die im Leistungskatalog enthaltenen Regelungen für behinderte erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen Pflichtleistungen sind.
- Wir stellen ebenfalls klar, dass Arbeitsgemeinschaften sowohl durch privatrechtliche als auch durch öffentlichrechtliche Verträge gebildet werden können. Wir schaffen hiermit Klarheit für die Wahl der richtigen Rechtsform für die Arbeitsgemeinschaft und für Regelungen, die den Personaleinsatz betreffen.

## **Der weitere Weg.**

- Der Bundesrat wird über das Ergebnis des Vermittlungsausschusses zu Hartz IV am 9. Juli 2004 abstimmen.
- Ab 19. Juli 2004 versendet die Bundesagentur für Arbeit die Anträge für Arbeitslosengeld II und Sozialgeld an die bisherigen Bezieher von Arbeitslosenhilfe.
- Die Arbeitsgemeinschaften vor Ort werden die Ergebnisse des Fragebogens eingeben und den Datenabgleich vor Ort vornehmen.